

Gesellschaftsrechts-
änderungsgesetz
(GesRÄG)
2005



Das Gesellschaftsrechts- änderungsgesetz 2005 (GesRÄG 2005)

Am 8. Juni 2005 verabschiedete der Nationalrat das GesRÄG 2005. Vorrangiges Ziel dieses Gesetzes ist, im Einklang mit der internationalen Entwicklung, die Stärkung des Aufsichtsrats sowie des Abschlussprüfers als wichtigste Kontrollinstanzen in Kapitalgesellschaften. Mit dieser Gesetzesänderung werden auch einige Regelungen aus dem Österreichischen Corporate Governance Kodex ins Aktiengesetz übernommen.

1. Der Aufsichtsrat

Durch das GesRÄG 2005 werden die Bestimmungen über den Aufsichtsrat sowohl im Aktiengesetz (§§ 86 ff AktG) als auch im GmbH-Gesetz (§§ 29 ff GmbHG) gleichlautend geändert.

1.1. Zusammen- setzung des Aufsichtsrats

Die bisher in § 86 Abs 1 AktG festgelegte Höchstzahl von Aufsichtsratsmitgliedern in Abhängigkeit vom Grundkapital der Gesellschaft entfällt. Es gilt jetzt generell, dass ein Aufsichtsrat aus mindestens 3 und höchstens 20 natürlichen Personen bestehen darf. Die Satzung hat eine entsprechende Regelung über die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder zu enthalten.

Zur besseren Information der Hauptversammlung bzw. der Gesellschafter für die Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrats haben die vorgeschlagenen Kandidaten ihre fachlichen Qualifikationen, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten, darzulegen (§ 87 Abs 1a AktG bzw § 30b Abs 1a GmbHG). Die Darlegung der beruflichen und sonstigen Funktionen (wie zB Organfunktionen in anderen



in- oder ausländischen Gesellschaften, politische Mandate) vor der Wahl in einen Aufsichtsrat dient einerseits dazu, die Befähigung des Kandidaten aufzuzeigen, andererseits kann sich die Hauptversammlung auch ein Bild über die zeitlichen Ressourcen des Kandidaten bilden. Für entsendete Aufsichtsratsmitglieder gilt diese Bestimmung nicht, da sich der Gesetzestext nur auf zu wählende Kandidaten bezieht.

Vorstände von Aktiengesellschaften benötigen die Zustimmung ihres Aufsichtsrats zur Übernahme von Mandaten bei Gesellschaften, mit denen die AG nicht konzernmäßig verbunden oder unternehmerisch beteiligt ist (§ 79 Abs 1 AktG). Die Bestimmung übernimmt den Gedanken der Regel 26 des österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCKG). Für Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung gab es diese Bestimmung bereits.

Im § 90 Abs 1 AktG bzw § 30e Abs 1 GmbHG ist nunmehr auch festgelegt, dass Aufsichtsratsmitglieder nicht zugleich Vorstandsmitglieder eines Tochterunternehmens sein können.

1.2. Kumulation von Aufsichtsratsmandaten

Die allgemeine Höchstzahl von zehn Aufsichtsratsmandaten (§ 86 Abs 2 AktG bzw § 30a Abs 2 GmbHG) wird beibehalten, doch es kommt durch eine durchgängige doppelte Anrechnung von Mandaten als Aufsichtsratsvorsitzender zu einer deutlichen Verminderung der kumulierbaren Aufsichtsratsmandate. Verschärft wird diese Regelung bei börsennotierten Gesellschaften. Wer bereits bei 8 börsennotierten Gesellschaften Aufsichtsratsmitglied ist (wobei Vorsitze auch hier doppelt zählen), darf bei keiner weiteren börsennotierten Gesellschaft ein Aufsichtsratsmandat übernehmen.

Dazu kommt eine Neufassung der Privilegienregelung. Auf die Höchstzahl von 10 Aufsichtsratssitzen sind bis zu 10 Sitze in Aufsichtsräten, in die das Mitglied gewählt oder entsandt wurde, um die wirtschaftlichen Interessen der öffentlichen Hand oder eines mit der Gesellschaft konzernmäßig verbundenen oder an ihr unternehmerisch beteiligten Unternehmens zu wahren, nicht anzurechnen. Der wesentliche Unterschied zur alten Fassung besteht darin, dass sie nicht mehr auf Kreditinstitute in ihrem Verhältnis zu Kunden anwendbar ist (Entfall des „Hausbanken-Privilegs“). Als Ausgleich für den Entfall des „Hausbanken-Privilegs“ sollen hinkünftig auch Aufsichtsratsmandate zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen eines Unternehmens, das an der Gesellschaft unternehmerisch beteiligt ist, der privilegierten Zählung zuzurechnen sein („Beteiligungsprivileg“), wodurch eine effiziente Beteiligungsverwaltung ermöglicht werden sollte.

1.3. Prüfungsausschuss

Der bereits bisher für Kapitalgesellschaften mit mehr als fünf Aufsichtsratsmitgliedern verpflichtend vorgesehene Ausschuss zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses wird in Zukunft als Prüfungsausschuss bezeichnet. Außerdem werden seine Aufgaben konkretisiert. Neu ist, dass der Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jedenfalls – also auch dann, wenn er nicht aus mehr als fünf Mitgliedern besteht – einen Prüfungsausschuss zu bestellen hat und dass dem Prüfungsausschuss (und daher auch dem Aufsichtsrat) einer börsennotierten Aktiengesellschaft ein Finanzexperte angehören muss. Über die dafür erforderlichen besonderen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen im Finanz- und Rechnungswesen werden – neben Wirtschaftsprüfern – in der Regel die für Fragen der Rechnungslegung in anderen vergleichbaren Unternehmen verantwortlichen Personen verfügen.

Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder Finanzexperte darf nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Vorstandsmitglied oder leitender Angestellter oder Abschlussprüfer der Gesellschaft war oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat. Durch diese Bestimmung soll möglichen Befangenheitsgründen vorgebeugt werden. Gegen die Mitgliedschaft dieser Personen als "einfache" Mitglieder des Prüfungsausschusses bestehen keine Bedenken.

1.4. Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat und ein eventuell eingerichteter Prüfungsausschuss haben künftig nicht nur den Jahresabschluss, sondern auch den Konzernabschluss einschließlich Konzernlagebericht zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.

Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehört in Zukunft auch die Zustimmung zu Verträgen, die mit Mitgliedern des Aufsichtsrats oder mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, abgeschlossen werden sollen (§ 95 Abs 5 Z 12 AktG). Durch diese Bestimmung soll vor allem die Problematik der mit Aufsichtsratsmitgliedern häufig geschlossenen Beratungsverträge einer befriedigenden Regelung zugeführt werden. Ob ein Vertrag der Zustimmung bedarf, soll allerdings nicht von der Art der Gegenleistung, sondern von der Höhe des vereinbarten Entgelts abhängig sein. Entscheidend wird letztlich sein, ob durch diesen Vertrag und die wirtschaftliche Bedeutung des Entgelts für das jeweilige Aufsichtsratsmitglied der Anschein einer Befangenheit entstehen könnte.

Die neuen Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Die neuen Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

§ 86 AktG sowie § 30a GmbHG über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und die Limitierung der Anzahl der Mandate ist nur auf nach diesem Zeitpunkt gewählte oder entsandte Mitglieder anzuwenden.

§ 92 Abs 4a AktG über den Prüfungsausschuss und Finanzexperten ist anzuwenden, sobald nach dem 1. Jänner 2006 ein Aufsichtsratsmitglied gewählt wird. Die Bestimmungen über die durch den Aufsichtsrat durchzuführende Prüfung des Konzernabschlusses werden erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2005 beginnen, wirksam.

2. Die Abschlussprüfung

Zur Stärkung der Unabhängigkeit des Prüfers sieht das GesRÄG 2005 ein vollständiges Verbot des Besitzes von Anteilen an der geprüften Gesellschaft sowie genauere und strenger formulierte Bestimmungen betreffend das Verbot der Selbstprüfung vor. Auch die Stellung des Aufsichtsrats gegenüber dem Abschlussprüfer wird aufgrund der neuen Gesetzesvorschriften verstärkt. Diese Unabhängigkeit soll dadurch gewährleistet werden, dass dem Aufsichtsrat vor seinem Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers bestimmte Informationen zur Verfügung stehen müssen.

Der zu prüfende Abschluss wird unter Verantwortung des Vorstands erstellt. Ein wesentliches Kriterium für eine objektive Prüfung dieses Abschlusses ist die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers vom Vorstand.

Der Abschlussprüfer hat daher in Zukunft dem Aufsichtsrat folgende Informationen vorzulegen:

- eine nach Leistungskategorien (Prüfungs- und Nicht-Prüfungsleistungen) gegliederte Aufstellung über die für das vergangene Geschäftsjahr von der Gesellschaft erhaltenen Honorare
- einen Bericht über seine Einbeziehung in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem
- sowie alle Umstände, die die Besorgnis zur Befangenheit begründen können

Die Informationen können vom Abschlussprüfer mündlich oder schriftlich erteilt werden, sie müssen jedenfalls auch an die Hauptversammlung/Generalversammlung weitergeleitet werden. Ist kein Aufsichtsrat eingerichtet, so müssen diese Informationen direkt den Gesellschaftern (in der Generalversammlung) erteilt werden.

Bei Erteilung des Prüfungsauftrages hat in Zukunft der Aufsichtsrat - und nicht der Vorstand - das Entgelt für die Prüfung mit dem Abschlussprüfer zu vereinbaren. Durch diese Vorgehensweise wird die Stellung sowohl des Aufsichtsrats als auch des Abschlussprüfers weiter gestärkt.

2.1. Auswahl des Abschlussprüfers

2.2. Befangenheit des Abschlussprüfers und Ausschlussgründe

Die Befangenheits- und Ausschlussgründe für einen Abschlussprüfer wurden in den §§ 271 f HGB zum Teil neu gefasst. Es wird künftig zwischen generellen Ausschlussgründen und speziellen Ausschlussgründen bei der Prüfung von börsennotierten und sehr großen Gesellschaften unterschieden.

Die Änderungen hinsichtlich der generellen Ausschlussgründe sind im Wesentlichen folgende:

- Jeder direkte oder indirekte Anteilsbesitz an dem zu prüfenden Unternehmen stellt in Zukunft einen Ausschlussgrund dar.
- Im Hinblick auf nicht erlaubte Tätigkeiten im geprüften Unternehmen (als gesetzlicher Vertreter, Mitglied des Aufsichtsrats, Arbeitnehmer) oder in einem verbundenen Unternehmen ist in Zukunft eine "Abkühlphase" von 24 Monaten vor Beginn des zu prüfenden Geschäftsjahres zu berücksichtigen.
- Die Liste der Dienstleistungen, die nicht zusätzlich zur Abschlussprüfung erbracht werden dürfen, wurde ergänzt um die Mitwirkung bei der internen Revision, die Übernahme von Managementaufgaben, die Beteiligung am Entscheidungsprozess über die Einstellung von gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten im Rechnungswesen und die Durchführung von Bewertungsdienstleistungen oder versicherungsmathematischen Dienstleistungen, die sich auf den zu prüfenden Jahresabschluss nicht nur unwesentlich auswirken. Bloße Berechnungen auf Grund von Vorgaben, die durch das Management der zu prüfenden Gesellschaften selbst getroffen werden, sollen davon aber nicht erfasst werden.

Hinsichtlich der Prüfung von börsennotierten Gesellschaften und von Gesellschaften, bei denen eines der in Euro ausgedrückten Größenmerkmale gemäß § 221 Abs 3 für große Gesellschaften mehr als das Fünffache betragen (also mehr als 146 Millionen Euro Umsatzerlöse oder 73 Millionen Euro Bilanzsumme), gelten zusätzliche Ausschlussgründe. Bei diesen Gesellschaften soll durch eine striktere Trennung der Abschlussprüfung von anderen Dienstleistungen und durch die Verpflichtung zur personenbezogenen Rotation die Unabhängigkeit garantiert werden. Diese Ausschlussgründe sind im Wesentlichen folgende:

- Die Erbringung von Rechts- oder Steuerberatungsleistungen, die über das Aufzeigen von Gestaltungsalternativen hinausgehen und die sich auf den Jahresabschluss nicht nur unwesentlich auswirken, ist in Zukunft bei diesen Gesellschaften nicht erlaubt. Durch diese Formulierung soll deutlich gemacht werden, dass diese Regelung nur eingreift, wenn der Abschlussprüfer konkrete Vorschläge oder Empfehlungen macht und nicht nur Hinweise auf eine bestehende Rechtslage zu bestimmten Situationen gibt, die ein Handeln des Mandanten zur Wahrung von Steuervorteilen nach sich ziehen.



- Der Abschlussprüfer darf bei der Entwicklung, Installation und Einführung von Rechnungslegungsinformationssystemen nicht mitwirken, da diese zur Gewinnung von Informationen für den Jahresabschluss eingesetzt werden. Eine allgemeine Unterstützung bei der Auswahl handelsüblicher Systeme wird aber nicht erfasst, da der Abschlussprüfer dadurch die Darstellung nicht nach seinen Vorstellungen gestalten kann.
- Eine personenbezogene Rotation des Abschlussprüfers wird eingeführt. Der Abschlussprüfer, der bereits fünfmal den Bestätigungsvermerk unterschrieben oder die Prüfung maßgeblich geleitet hat, ist ab dem 6. Jahr als Abschlussprüfer ausgeschlossen. Sobald der Prüfer zwei unmittelbar aufeinander folgende Geschäftsjahre nicht testiert oder die Prüfung nicht geleitet hat, ist der Ausschlussgrund wieder aufgehoben ("cooling-off"). Das Rotationsprinzip ist immer nur auf den unterschreibenden Wirtschaftsprüfer anzuwenden, nicht aber auf die prüfende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (personenbezogene „interne“ Rotation).

Die neuen strengeren Bestimmungen für den Abschlussprüfer treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft und sind auf die Prüfung von Geschäftsjahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2005 beginnen.

KPMG Standorte

KÄRNTEN

9020 Klagenfurt
Krassniggstraße 36
Tel 0463/512820
ktk@kpmg.at

9800 Spittal/Drau
Bahnhofstraße 18
Tel 04762/4001
spittal@kaerntner-treuhand.at

9500 Villach
Gerbergasse 13
Tel 04242/22920
villach@kaerntner-treuhand.at

NIEDERÖSTERREICH

2340 Mödling
Bahnhofplatz 1A/3. Stock
Tel 02236/24540
noe@kpmg.at

2514 Traiskirchen
Hauptplatz 17C/1. Stock/Top3
Tel 02236/24540
noe@kpmg.at

ÖBERÖSTERREICH

4020 Linz
Kudlichstraße 41-43
Tel 0732/6938-0
office-linz@kpmg.at

SALZBURG

5020 Salzburg
Kleßheimer Allee 47
Tel 0662/4084-0
ths@kpmg.at

5500 Bischofshofen
Bodenlehenstraße 2
Tel 06462/31250
office@pwtgmbh.at

STEIERMARK

8010 Graz
Schubertstraße 62
Tel 0316/3637-0
bertl-fattinger@kpmg.at

8605 Kapfenberg
Wienerstraße 29
Tel 03862/28891
kapfenberg@kpmg.at

TIROL

6020 Innsbruck
Adamgasse 23
Tel 0512/59996
ati@kpmg.at

VORARLBERG

6900 Bregenz
Wolfeggstraße 11
Tel 05574/43175
atb@kpmg.at

WIEN

1090 Wien
Kolingasse 19
Tel 01/31332-0
atw@kpmg.at

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind, wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte auf Grund dieser Informationen ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation handeln.

© 2005 KPMG Alpen-Treuhand Austria Gruppe, österreichisches Mitglied von KPMG International, einer Genossenschaft Schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten.
Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

